

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Rheinland-Pfälzer werden mit einer Vielzahl von Steuern und Abgaben belastet. Die Straßenausbaubeiträge stehen dabei in besonderer Kritik, denn bei vielen Ausbaumaßnahmen ist ein Sondervorteil für die Anlieger, der einen Beitrag rechtfertigt, nur schwierig zu erkennen. Immer wieder gibt es Fälle, in denen die Anlieger den Ausbau sogar als nachteilig empfinden und trotzdem zahlen müssen.

Hinzu kommt, dass die Erhebung der Straßenausbaubeiträge in vielen Städten und Gemeinden mit großen und unverhältnismäßigen Verwaltungskosten verbunden ist. Dies zeigen auch die Daten der Landesregierung.

Die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen führt des Weiteren in Einzelfällen zu Forderungen von mehreren zehntausend Euro. Das bedeutet für die Beitragspflichtigen erhebliche und manchmal existenzielle finanzielle Probleme. Selbst wenn eine Stundung oder Ratenzahlungen eingeräumt werden, beseitigt das die Problematik für die Grundstückseigentümer nicht, zumal bei Ratenzahlungen ein Zinssatz von drei Prozentpunkten über dem Basiszins verlangt werden darf.

Nicht zuletzt ist die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen mit erheblichen Rechtsunsicherheiten behaftet. Die daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten belasten die Verwaltungsgerichte und führen zu zusätzlichen Kosten für die Gemeinden. Insbesondere die Erhebung wiederkehrender Beiträge wirft komplexe juristische Probleme auf, da die aktuelle Rechtsprechung an die korrekte Abgrenzung von Abrechnungseinheiten hohe Anforderungen stellt.

Die in Rheinland-Pfalz bestehende Möglichkeit, dass Kommunen auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichten, führte lediglich dazu, dass finanzstarke Kommunen verzichten. Finanzschwache Kommunen – insbesondere im ländlichen Bereich – sind aber auf die Beiträge angewiesen und belasten die Grundstückseigentümer weiter. Dies wird als Ungerechtigkeit gesehen.

B. Lösung

Auf Straßenausbaubeiträge wird künftig generell verzichtet.

Die Städte und Gemeinden erhalten dafür aus originären Landesmitteln eine pauschalisierte Zuweisung für Investitionen in Gemeindestraßen im Rahmen des Landesfinanzausgleichs.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für das Land fallen Kosten durch die neue pauschalisierte Zuweisung für Infrastrukturinvestitionen an. Aufgrund der unzureichenden Datenlage für Rheinland-Pfalz ist keine zuverlässige Schätzung möglich, wie viel nötig ist, um den Wegfall der Straßenausbaubeiträge vollständig auszugleichen. Für Hessen (39 Mio. Euro jährliche Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen) und Bayern (61,7 Mio. Euro jährliche Einnahmen) existieren dagegen aktuelle Zahlen.

**Landesgesetz
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
und des Landesfinanzausgleichsgesetzes
(Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), BS 610-10, wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Besondere Bestimmungen für Verkehrsanlagen

Für die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) werden keine Beiträge (Straßenausbaubeiträge) erhoben. Die §§ 123 bis 135 des Baugesetzbuches bleiben unberührt.“

2. Die §§ 10 a und 11 werden gestrichen.

Artikel 2

Das Landesfinanzausgleichsgesetz vom 30. November 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 353), BS 6022-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Nr. 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. In § 7 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. allgemeine Zuweisungen für Gemeindestraßen (§ 14 a).“

3. Nach § 14 wird folgender neue § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Allgemeine Zuweisungen für Gemeindestraßen

(1) Der auf die allgemeinen Zuweisungen für Gemeindestraßen (§ 7 Nr. 10) entfallende Betrag wird schlüsselmäßig je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Gebietsfläche verteilt.

(2) Das Nähere bestimmt das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz wird sichergestellt, dass für die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze keine Straßenausbaubeiträge mehr erhoben werden dürfen. Die bundesrechtlich geregelten Erschließungsbeiträge bleiben davon unberührt. Gleichzeitig wird die rechtliche Möglichkeit für neue Zuweisungen an die Gemeinden geschaffen, sodass sie die erforderlichen Mittel für die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in ihrer Baulast erhalten können.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der neue § 10 des KAG stellt klar, dass es keine Straßenausbaubeiträge mehr für öffentliche Straßen, Wege und Plätze gibt, bestehende Gemeindegesatzungen hierzu hinfällig sind und zukünftig keine neuen Gemeindegesatzungen dazu möglich sind. Er enthält eine Legaldefinition für Verkehrsanlagen und Straßenausbaubeiträge. Es wird in Satz 2 darauf hingewiesen, dass das Bundesrecht zu Erschließungslast und Erschließungsbeiträgen nach den §§ 123 bis 135 Baugesetzbuch (BauGB) nicht berührt wird.

Es verbleibt die Möglichkeit für die Gemeinden, eine Gemeindegesatzung für Ausbaubeiträge für die Anlieger von Park- und Grünanlagen (einschließlich Friedhöfen) ohne Bezug zum KAG aufzustellen.

Durch den Wegfall der § 10 a und 11 KAG werden die Regelungen für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge und für die Erhebung von Beiträgen für Anlagen im Außenbereich aufgehoben. Es verbleibt die Möglichkeit für die Gemeinden, eine Gemeindegesatzung für Beiträge zu Drainagen oder für Beiträge zum Feld- und Weinbergerschutz ohne Bezug zum KAG aufzustellen.

Zu Artikel 2

Die Einführung einer Nummer 10 in § 7 LFAG und die Einführung eines neuen § 14 a (Allgemeine Zuweisungen für Gemeindegassen) schaffen die gesetzliche Grundlage dafür, dass das Land den Gemeinden eine pauschalisierte Kompensation für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge zahlt. Die genaue Höhe wird durch die Haushaltsgesetze festgelegt. Das Land wird damit seiner Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO)gerecht:

„Das Land sichert den Gemeinden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel durch das Recht zur Erhebung eigener Abgaben und durch den Finanzausgleich. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“

Die Zweckbindung „für Gemeindegassen“ ist rechtlich nicht bindend.

Zu Artikel 3

Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge erfolgt zum 1. April 2019